

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 26.08.1817 publ. 28.08.1817

jenige Weise, wie es von Seiner Herzoglichen Durchlaucht verliehen worden, von den beurlaubten und verabschiedeten Militairpersonen getragen werden dürfe, und jede Verwechslung desselben mit irgend einer andern Bezeichnung als eine unbefugte Anmaaßung ernstlich untersagt werde.

Den Aemtern wird hiedurch zugleich aufgegeben, auf die Beobachtung dieser Vorschrift achten zu lassen und die etwaigen Contravenienten der Militair-Commission anzuzeigen.

42) Cammer-Bekanntmachung vom 26. August publ. 28. ej. 1817.

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß im gegenwärtigen Jahre die Eröffnung der Jagd im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever mit dem achten des künftigen Monats September Statt haben werde, jedoch nur unter der Beschränkung, auf den Feldern und Mödren, auf welchen noch Früchte auf dem Halm stehen, weder die Hunde revieren zu lassen, noch weniger selbst durch die Früchte zu gehen. Auch bleibt alles Jagen mit Windhunden bis weiter noch auf dem bisherigen Fuß untersagt, und wird wegen alles dieses

Diesjährige Eröffnung der Jagd und Vorschriften wegen deren Ausübung.